

## **CLUBORDNUNG VON 2014 ZUR REGELUNG DER NEUAUFNAHME VON MITGLIEDERN IN DEN LIONS CLUB**

(ergänzend zu §5 der Satzung des Lions Club Wertheim vom 05.11.2005

mit 1. Satzungsänderung vom 14.10.2008)

Änderung der Clubordnung an der Mitgliederversammlung vom 19.03.2024

**(1)** Jedes Mitglied kann jederzeit als Bürge dem Präsidenten eine nach § 4 der Satzung geeignete Person zur Aufnahme in den Club schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung ist mindestens folgendes anzugeben:

- Name, Alter, Familienstand, Wohnort, Beruf, bisheriges ehrenamtliche Engagement
- Gründe für die Eignung der Person als Mitglied

**(2)** Der Präsident prüft unverzüglich nach Eingang eines Vorschlags, ob Gründe in der Person, in der Satzung oder in einem Beschluss der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme sprechen. Stellt der Präsident Gründe fest, die gegen eine Aufnahme in den Club sprechen, weist der Präsident den Bürgen hierauf unverzüglich hin, verbunden mit der Nachfrage, ob der Vorschlag zurückgezogen wird.

**(3)** Stellt der Präsident keine Gründe fest, die gegen die Aufnahme in den Club sprechen oder hält der Bürge seinen Vorschlag trotz Feststellung von Gründen gegen die Aufnahme aufrecht, ist dem Mitglied, das den Vorschlag unterbreitet hat, in einer Mitgliederversammlung oder an einem Clubabend nach Abstimmung mit dem Präsidenten Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag den Mitgliedern persönlich zu unterbreiten.

**(4)** entfällt

**(5)** Den Mitgliedern ist im Rahmen der Mitgliederversammlung oder an einem Clubabend Gelegenheit zur Aussprache über den Vorschlag/ die Vorschläge zu geben.

**(6)** entfällt

**(7)** Vorschläge eines Präsidenten als Bürgen sind für die Dauer seiner Amtszeit von diesem nicht zu verfolgen und daher erst nach Ende seiner Amtszeit den Mitgliedern gemäß Ziff. (3) zu unterbreiten.

**(8)** Die Mitglieder sind in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung oder zum Clubabend darauf hinzuweisen, wenn Vorschläge für die Aufnahme von Neumitgliedern in der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen. Ferner sind die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung oder des Clubabends auf die Einzelheiten der Regelungen zum Aufnahmeverfahren ausdrücklich hinzuweisen.

**(9)** Bei mehreren für die Aufnahme als Neumitglied unterbreiteten Vorschlägen, ist darüber abzustimmen, in welcher Reihenfolge die Vorschläge verfolgt werden sollen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Anzahl der auf den jeweiligen Vorschlag entfallenden Stimmen entscheidet über die Reihenfolge der Weiterverfolgung der Vorschläge.

**(10)** entfällt

**(11)** Der Präsident hat unverzüglich nach der Mitgliederversammlung oder eines Clubabends sämtliche Mitglieder schriftlich über sämtliche unterbreiteten Vorschläge zur Neuaufnahme von Mitgliedern zu informieren. Dabei sind die Person des Bürgen und die Begründung des Bürgen für den Vorschlag anzugeben.

**(12)** Die Mitglieder haben über die vorgeschlagenen Personen gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu bewahren. Eine Aussprache über unterbreitete Vorschläge hat ausschließlich unter den Mitgliedern zu erfolgen.

**(13)** Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung gemäß Ziff. (11) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben.

Das Mitglied legt gegenüber dem Präsidenten und Vizepräsidenten in einem vertraulichen Gespräch dar, welche Gründe gegen die Aufnahme des Neumitglieds sprechen.

Der Präsident und der Vizepräsident entscheiden, ob schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme vorliegen und entscheiden, ob der Einspruch akzeptiert werden kann. Präsident und Vize-Präsident bewahren Stillschweigen über die Einspruch erhebende Person und deren Gründe. Wird dem Veto stattgegeben, endet der Aufnahmeprozess. Der Präsident informiert unverzüglich den Bürgen und die Mitglieder. Wird dem Veto nicht stattgegeben, wird der Aufnahmeprozess weiterverfolgt.

**(14)** Geht ein Einspruch bis dahin nicht ein, hat der Präsident in Abstimmung mit dem Bürgen den Vorgeschlagenen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu mindestens zwei Clubabenden einzuladen, mit der Bitte, sich vorzustellen und einen Vortrag zu halten.

**(15)** Der Vorgeschlagene ist mit der Einladung vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Bürgen über das Mitgliedsaufnahmeverfahren, insbesondere die Möglichkeit des Einspruchs aus der Reihe der Mitglieder, aufzuklären. Ferner ist der Vorgeschlagene über die Ziele des Lions Clubs sowie die in Person und in Geld zu leistenden Clubbeiträge zu informieren.

**(16)** Die Mitglieder sind in der Einladung zu dem betreffenden Clubabend darauf hinzuweisen, dass der Vorgeschlagene an dem Clubabend teilnehmen wird.

**(17)** Unmittelbar nach der zweiten Teilnahme an einem Clubabend hat der Präsident die Mitglieder schriftlich auf die nunmehr beabsichtigte Aufnahme des Vorgeschlagenen als neues Mitglied hinzuweisen.

**(18)** Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung gem. Ziff. (17) gegenüber dem Präsidenten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch bedarf keiner Begründung.

**(19)** Gehen Einsprüche gemäß Ziff. (18) fristgerecht ein, ist der Vorschlag nur dann gescheitert, wenn mindestens 10 % der Mitglieder fristgerecht Einspruch gegen die Aufnahme erhoben haben. Bei der Berechnung der vorgenannten 10 %- Hürde ist nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

**(20)** Geht ein Einspruch nach Ziff. (18) nicht fristgerecht ein oder ist die 10 %-Hürde nach Ziff. (19) nicht erreicht, ist der Vorgeschlagene als Mitglied beim nächsten Clubabend aufzunehmen.

**(21)** Der Bürge hat zu jedem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens die Möglichkeit, seinen Vorschlag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten zurück zu ziehen. Eine Begründung hierfür bedarf es nicht. Zieht der Bürge seinen Vorschlag gegenüber dem Präsidenten zurück, gilt der Vorschlag als gescheitert und wird nicht weiterverfolgt.

**(22)** Der Präsident hat dem Bürgen und sämtlichen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald ein Vorschlag gescheitert ist und nicht mehr weiterverfolgt wird. Der Präsident weist in diesem Fall die Mitglieder ausdrücklich darauf hin, dass hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Sofern der Vorgeschlagene bereits an einem Clubabend teilgenommen hat, ist er in einem persönlichen Gespräch vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Bürgern unverzüglich zu informieren, dass ein Einspruch erhoben wurde.

**(23)** Über das Einspruch erhebenden Mitglied und die Gründe für einen erhobenen Einspruch darf der Präsident und der Vize-Präsident keine Auskunft erteilen, weder gegenüber den anderen Mitgliedern, einschließlich Vorstandsmitgliedern, noch gegenüber der vorgeschlagenen Person. Der Präsident und der Vize-Präsident haben über die Person des Mitglieds, das den Einspruch erhoben hat, Stillschweigen zu bewahren.

**(24)** Der Präsident legt dem Mitglied, das Einspruch erhoben hat, jedoch nahe, im Rahmen des Zumutbaren, mit dem Bürgen Kontakt aufzunehmen und diesem die Gründe für den erhobenen Einspruch darzulegen. Mit Einverständnis der Einspruch erhebenden Personen soll eine persönliche Aussprache zwischen dem Präsidenten, dem Bürgen und den Einspruch erhebenden Personen stattfinden.

**(25)** Der Bürge ist verpflichtet, die von ihm vorgeschlagene Person den Mitgliedern so ausreichend bekannt zu machen, dass sie sich ein umfassendes Bild von der Person des Vorgeschlagenen machen können. Er hat sich ferner nach der Aufnahme als Neumitglied um die Integration des Mitglieds zu persönlich zu bemühen.

**(26)** Der Präsident hat im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu jedem Zeitpunkt auf ein Einvernehmen unter den Mitgliedern hinzuwirken. Er hat insbesondere die Aufgabe, zwischen dem Bürgen und einem Mitglied, das Einspruch gegen eine Neuaufnahme erhebt, als Vermittler zu fungieren.

**(27)** Werden dem Präsidenten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausübung des Einspruchsrechts durch ein Mitglied bekannt, hat der Präsident in einem persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Mitglied darauf hinzuweisen, dass das Einspruchsrecht nicht zu missbrauchen ist und von diesem nur sorgsam unter Berücksichtigung der Interessen des Clubs, der anderen Mitglieder und dem Bürgen Gebrauch zu machen ist.

**(28)** Die Aufnahme des Mitglieds in den Club wird erst dann wirksam, wenn das neue Mitglied die vom Club festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat, das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen ist und durch den Sekretär des Clubs an die Internationale Vereinigung gemeldet ist. Die Aufnahmegebühr ist vor der Aufnahme in die Mitgliederliste und die Meldung an die Internationale Vereinigung zu entrichten, da der Club hieraus die an die Internationale Vereinigung zu zahlende Aufnahmegebühr abzuführen hat.

**(29)** Soweit in den vorstehenden Regelungen die Schriftform vorgesehen ist, genügt auch die entsprechende Erklärung per E-mail.